

42. Vormundschaft des Vaters über seine minderjährigen Kinder.  
Finden auf sie die über die Vormundschaft geltenden Grundsätze  
Anwendung?

III. Civilsenat. Urtheil v. 19. Januar 1886 i. S. M. (Kl.) w. L. (Bekl.)  
Rep. III. 238/85.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die von der Klägerin, als Cessionarin des Bankiers L. zu H., gegen die minderjährigen Hauskinder des Ökonomen H. L. zu Gr. H. angestellte Klage beruht auf zwei Schulbuckunden vom 13. Februar 1879, in denen der Vater der Beklagten anerkennt, dem L. aus Wechselgeschäften und Anleihen, welche er in väterlicher Gewalt über seine Kinder und in Verwaltung deren Vermögens bei dem L. gemacht und welche insbesondere durch den für seine Kinder vorgenommenen Ankauf

von W.'scher Grundstücke erforderlich geworden, 10 000 *M* und 25 000 *M* schuldig geworden zu sein, in welchen ferner diese Schulden in ein verzinsliches Darlehn verwandelt und zur Sicherheit Hypotheken an den den Kindern gehörigen Vollmeierstellen Nr. 1 und 2 zu Gr. H. bestellt werden.

Das Berufungsgericht geht zunächst in Übereinstimmung mit dem Landgerichte mit Recht davon aus, daß die Frage, ob die Beklagten aus diesen von ihrem Vater ausgestellten Schuldburkunden mit Erfolg in Anspruch genommen werden können, nach den Grundsätzen des römischen Rechtes nur dann zu bejahen sein würde, wenn die Rechtsgeschäfte, aus denen die in den gedachten Schuldburkunden anerkannten Schulden herrühren, von dem Vater der Beklagten in Verwaltung eines vorhandenen Adventizvermögens der letzteren, wozu insbesondere die beiden Vollmeierhöfe Nr. 1 und 2 zu Gr. H. gehören, eingegangen wären, da eine weitergehende gesetzliche Befugnis des Vaters, seine Hauskinder bei Vornahme von Rechtsgeschäften zu vertreten, insbesondere seine minderjährigen Hauskinder einem Vormunde gleich ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Verwaltung von Adventizgütern in der Art zu verpflichten, daß sie persönlich mit ihrem gesamten, auch ihrem künftigen Vermögen aus den von dem Vater in ihrem Namen eingegangenen Verbindlichkeiten haften, auch im neuesten römischen Rechte nicht anerkannt sei.

Das Berufungsgericht stellt sodann auf Grund der erhobenen Beweise fest, daß die in den Schuldburkunden enthaltene Erklärung des Vaters der Beklagten, die in denselben erwähnten Rechtsgeschäfte seien in väterlicher Gewalt über seine Kinder und in Verwaltung des Vermögens derselben vorgenommen, die bei L. aufgenommenen Anleihen seien insbesondere durch den Ankauf der W.'schen Grundstücke notwendig geworden und die angeliehenen Gelder in den Nutzen seiner Kinder verwandt, im vollen Umfange widerlegt, daß vielmehr erwiesen sei, daß die fraglichen Schulden durch die Bewirtschaftung des Hofes der Beklagten nicht bedingt gewesen, zu der Verwaltung des Adventizvermögens derselben in keinerlei Beziehung gestanden haben, sondern aus gewagten Kornspeculationen und ähnlichen Geschäften herrühren, welche der Vater der Beklagten für sich mit dem Bankier L. gemacht habe, und erachtet daher mit Recht die erhobene Berufung für unbegründet, falls lediglich die römisch=rechtlichen Grundsätze über die

väterliche Gewalt und die aus ihr sich ergebenden Befugnisse des Vaters maßgebend wären.

Aber auch die von der Revisionsklägerin gegen die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichtes, daß auch nach dem im heutigen Rechte über die Stellung des Vaters zu seinen minderjährigen Hauskindern geltenden Rechtsnormen die Klage abzuweisen sei, erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Daselbe bezeichnet die Frage, ob der von dem Landgerichte für das heutige gemeine Recht als geltend angenommene Rechtsatz, daß die Vertretungsbefugnis des Vaters eine weitergehende sei, daß derselbe im Verhältnisse zu seinen minderjährigen Kindern als deren natürlicher Vormund anzusehen, dieselben in allen Rechtsgeschäften zu vertreten befugt sei und ohne Rücksicht auf Existenz und Umfang eines Abventizvermögens dieselben persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen verpflichten könne, im gesamten Gebiete des gemeinen Rechtes anzuerkennen sei, insbesondere ob er in das Partikularrecht der Provinz Hannover Eingang gefunden habe, als einigermaßen zweifelhaft, läßt diese Zweifel aber unentschieden, weil es der Ansicht ist, daß auch im Falle der Bejahung dieser Frage die Klage unbegründet sei. Denn wenn auch der für die Abweisung der Klage vom Landgerichte geltend gemachte Grund, daß zu den fraglichen Rechtsgeschäften die nach §. 42 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht erteilt sei, für zutreffend nicht erachtet werden könne, so müssen doch auf die natürliche Vormundschaft des Vaters, wenn man sie überhaupt anerkennen wolle, die aus dem Wesen und dem Zwecke der Vormundschaft sich ergebenden Grundsätze des Vormundschaftsrechtes zur Anwendung gebracht werden. Aus der Stellung des Vormundes als einer Person, welche berufen sei, fremdes Vermögen im fremden Namen und fremden Interesse zu verwalten, ergeben sich die Schranken, an welche er bei Ausübung dieser Verwaltung gebunden sei. Ihm liege die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels ob, er sei verpflichtet, bei Ausübung der ihm zustehenden Vertretungsbefugnis unter Aufwendung der gehörigen Sorgfalt stets die eigentlichen Interessen des Mündels zu berücksichtigen. Handle er diesen Verpflichtungen zuwider, überschreite er also die ihm gesetzlich eingeräumten und durch die Interessen des Mündels begrenzten Befugnisse, so sei die Folge dieser pflichtwidrigen Handlungsweise des

Vormundes nicht allein die, daß er dem Mündel gegenüber ersatzpflichtig werde, sondern unter Umständen knüpfe sich daran auch die weitere Folge, daß die unbefugte Handlung des Vormundes für den Mündel nicht verbindlich sei; insbesondere seien nichtig alle arglistigen Eingriffe des Vormundes in das Vermögen des Mündels, denn der Vormund handle nicht als Vormund, wenn er zur Erlangung eigenen Vorteiles absichtlich das Vermögen des Mündels benachteilige.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, erachtet der Berufsungsrichter die hier in Frage stehenden Rechtsgeschäfte für die Beklagten für unverbindlich, weil der Vater der Beklagten durch Ausstellung der Schulurkunden vom 13. Februar 1879 den ihm als gesetzlichem Vertreter seiner Kinder obliegenden Verpflichtungen in unverantwortlichster Weise entgegengehandelt habe, eine auf den eigenen Vorteil des H. L. berechnete, auf eine wissentliche und widerrechtliche Schädigung des Vermögens seiner Kinder abzielende Handlungsweise darin gefunden werden müsse, wenn derselbe, nachdem seine mit L. eingegangenen Geschäfte zu einem Verluste von vielen Tausenden geführt haben, seine hieraus erwachsenen Schulden, für welche überdies seine Kinder aus den für seine Person von ihm ausgestellten Wechseln nicht hafteten, in den gedachten Schulurkunden dem wahren Sachverhalte entgegen, als Schulden der Beklagten, welche in Verwaltung des Vermögens derselben kontrahiert seien, anerkannt habe, um sich selbst den eingegangenen Verbindlichkeiten überhaupt oder wenigstens zur Zeit zu entziehen.

In dieser Entscheidung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Nach der Entwicklung, welche die Grundsätze des römischen Rechtes über die väterliche Gewalt und die Stellung des Vaters zu seinen minderjährigen Hauskindern nach der Rezeption in Deutschland im Anschlusse an deutsche Rechtsanschauungen, insbesondere an die deutschen Grundsätze über die väterliche Vormundschaft, genommen haben, hat der Vater, neben den Rechten, welche die väterliche Gewalt ihm an dem Vermögen seiner Kinder verleiht, die Stellung und die Rechte eines natürlichen Vormundes seiner minderjährigen Kinder. Die väterliche Gewalt repräsentiert die natürliche Vormundschaft des Vaters über sein schutzbedürftiges Kind. Die von diesem Gesichtspunkte aus in der väterlichen Gewalt nach dem heutigen Rechte enthaltenen Rechte und Pflichten des Vaters sind im ganzen denen des Vormundes entsprechend, wenn

auch freier gestaltet. Dem Vermögen des Kindes gegenüber äußern sie sich als das Recht vollständiger, vermögensrechtlicher Vertretung.<sup>1</sup> Mit Recht geht aber das Berufungsgericht davon aus, daß für die Ausübung dieses Rechtes des Vaters diejenigen Normen maßgebend sind, welche aus dem Wesen und der Natur der vormundschaftlichen Verwaltung und Vertretung sich ergeben, als einer Vertretung fremder Personen, in vermögensrechtlicher Beziehung als einer Verwaltung fremden Vermögens in fremdem Interesse.

Aus zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht die Ansicht des Landgerichtes, es folge aus dem Grunde der Repräsentationsbefugnis des Vaters, als einem Ausflusse des väterlichen Vormundschaftsrechtes, daß diejenigen Beschränkungen auf dasselbe Anwendung finden müssen, welche im Interesse der Rechtsicherheit der Pflegebefohlenen jeweilig die Gesetzgebung über das Vormundschaftswesen anzuordnen für angemessen erachtet habe, daß im vorliegenden Falle daher nach den Bestimmungen in §. 42 Ziff. 10. 12. 13 der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zu den hier in Rede stehenden Geschäften die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich gewesen, und da diese nicht erfolgt sei, die Rechtsgeschäfte für die Beklagten unverbindlich seien, als nicht zutreffend bezeichnet.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die unter Nr. 41 vorhergehende Entscheidung.

D. C.

<sup>2</sup> Der Berufungsrichter führt aus, daß es für die Annahme, der Vater sei als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Kinder bei Vornahme von Rechtsgeschäften für dieselben in allen denjenigen Fällen an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gebunden, in welchen durch die Bestimmungen der preussischen Vormundschaftsordnung dem Vormunde im Sinne dieses Gesetzes die Einholung der richterlichen Genehmigung zur Pflicht gemacht sei, an einem zureichenden Anhalte fehle. Die Vormundschaftsordnung treffe überhaupt keine Bestimmungen über die Befugnis des Vaters, seine minderjährigen, seiner väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder zu vertreten, sie kenne keine natürliche, sondern nur die gesetzliche Vormundschaft des Vaters, welche erst beginne, wenn die väterliche Gewalt erlösche, ohne daß das Kind die Rechte eines Großjährigen erlange. Man könne daher keine Bestimmungen der Vormundschaftsordnung auf das Verhältnis des Vaters zu seinen minderjährigen Hauskindern unmittelbar zur Anwendung bringen. Aber auch eine analoge Anwendung sei ausgeschlossen durch die Erwägung, daß nicht die gleichen Gründe, welche dafür sprechen, daß die Wirksamkeit gewisser, durch den Vormund vorgenommenen Rechtshandlungen von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig gemacht werde, eine gleiche Beschränkung des Vaters mit Rücksicht auf seine freiere Stellung gerechtfertigt erscheinen lassen. Es spräche aber auch

Es ist aber für gerechtfertigt zu erachten, wenn der Berufungsrichter die oben angegebenen Grundsätze des Vormundschaftsrechtes auch auf das Verhältnis des Vaters zu seinen minderjährigen Kindern, insoweit es sich um seine Vertretungsbefugnis und deren Ausübung handelt, für anwendbar ansieht, da dieselben nicht auf positiven gesetzlichen Anordnungen beruhen, sondern aus dem Wesen und der Natur des Verhältnisses, als einer Vertretung fremder Personen und fremden Vermögens sich ergeben. Der allgemeine Grundsatz, daß der Vormund an Stelle des Herrn ist, und wie ein solcher über das Vermögen seines Mündels verfügen und den letzteren verpflichten kann, findet seine allgemeine Begrenzung dahin, daß der Vormund seine Rechte nur im Interesse seines Mündels ausüben dürfe. Ist dieses zwar nicht dahin zu verstehen, daß es für die Gültigkeit der von dem Vormunde namens seines Mündels abgeschlossenen Rechtsgeschäfte darauf ankomme, ob das Rechtsgeschäft wirklich zum Vorteile des Mündels gewesen sei, so sind doch diejenigen Rechtsgeschäfte für den Mündel unverbindlich, welche der Vormund mit Überschreitung der Grenzen seiner vormundschaftlichen Befugnisse, unter Mißbrauch derselben abgeschlossen hat, namentlich also arglistige Eingriffe in das Vermögen seines Mündels. Denn der Vormund handelt hier nicht in Ausübung der ihm zustehenden, vormundschaftlichen Rechte als Vertreter des Mündels, sondern unter pflichtwidrigem Mißbrauche der ihm durch seine Stellung als Vormund verliehenen Machtvollkommenheit im eigenen Interesse. In einem solchen Falle macht sich, wie der Berufungsrichter unter Bezugnahme auf Aussprüche der römischen Rechtsquellen, (l. 1 §. 7 Dig. de R. J. 50, 17; l. 7 §. 3 Dig. de auct. 41, 4; l. 12 §. 1. l. 27 Dig. de adm. et pr. 26, 7) mit Recht hervorhebt, der Vormund nicht allein dem Mündel ersatzpflichtig, sondern es sind auch die von dem Vormunde eingegangenen Verbindlichkeiten für den Mündel unverbindlich, namentlich dann, wenn, wie der Berufungsrichter auf Grund der erhobenen Beweise für den vorliegenden Fall feststellt, eine auf wissentliche und widerrechtliche Schädigung des Vermögens seines Mündels abzielende Hand-

geradezu gegen die Annahme des Landgerichtes die in §. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, und in §. 42 Ziff. 9 der Vormundschaftsordnung enthaltenen Vorschriften, indem in dem hier geregelten Falle der Vormund an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gebunden sei, der Vater dagegen nicht.

D. E.

lung des Vormundes vorliegt, indem er aus eigenen Rechtsgeschäften für ihn entstandene Schuldverbindlichkeiten wider besseres Wissen als Schulden seiner Mündel anerkannt, um sich selbst den eingegangenen Verpflichtungen überhaupt oder doch zur Zeit zu entziehen.

Ist hiernach, ohne daß es einer Feststellung bedurfte, daß der Mitkontrahent des L. und Cessionar der Klägerin, der Bankier Q., oder die Klägerin selbst, Kenntniß von dem arglistigen Verhalten des Vaters der Beklagten gehabt haben, die erhobene Klage mit Recht abgewiesen, selbst wenn man die obenerwähnten Grundsätze über die Vertretungsbefugniß des Vaters in bezug auf seine minderjährigen Hauskinder als im heutigen Rechte geltend zu Grunde legt, so kann die von dem Berufungsgerichte als einigermaßen zweifelhaft bezeichnete Frage, ob diese Grundsätze auch in der Provinz Hannover Geltung erlangt haben, dahingestellt bleiben.“